

Ehrenmedaille der Gemeinde Florstadt

- Vergabekriterien -

§ 1 – Zweck der Vergabe

Zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher und gemeinnütziger Tätigkeiten, die über das Maß der üblicherweise erbrachten Leistungen in Vereinen und Verbänden hinausgehen oder für selbstloses Engagement zum Wohle der Gesellschaft oder Einzelner (z.B. bei Lebensrettung) kann die Gemeinde Florstadt an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde eine besondere Auszeichnung verleihen.

In gleicher Weise können Bürger/innen der Gemeinde Florstadt und andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, ökologischem oder karitativem Gebiet aufweisen, geehrt werden.

Diese Ehrung trägt den Namen

„Ehrenmedaille der Gemeinde Florstadt“

Sie ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

§ 2 – Vergabe

Mit dieser Auszeichnung verbunden ist die Verleihung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder einer geeigneten kommunalen Großveranstaltung sowie die Aushändigung der Medaille und einer Anstecknadel in Form der verkleinerten Medaille.

§ 3 – Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Gemeindevorstand ist der Bürgermeister sowie jede(r) Einwohner/in der Gemeinde Florstadt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Gemeindevorstand prüft die Vorschläge und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.

§ 4 – Vergabevoraussetzungen

Die vorgeschlagenen Personen müssen neben den Voraussetzungen gem. § 1 dieser Vergabekriterien über einen einwandfreien Leumund verfügen und dürfen nicht vorbestraft im Sinne des StGB sein.

Geehrt werden kann jede(r) Bürger/in der Gemeinde Florstadt, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion o.ä.

Eine Verleihung an Bürger/innen außerhalb Florstadts ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn deren außergewöhnliche Leistungen dem Wohl unserer Gemeinde oder Einzelnen aus unserer Gemeinde dienen.

Entscheidend ist, dass die erbrachte Leistung das übliche Maß bürgerschaftlichen Wirkens deutlich übersteigt.

Die Vergabe der Ehrenmedaille soll bewusst restriktiv vorgenommen werden und nur außergewöhnlichen Leistungen bzw. überdurchschnittlichem selbstlosem Engagement vorbehalten bleiben.

Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden oder Parteien ist nicht Voraussetzung für die Erlangung dieser Ehrung.

Mitbürger/innen, die bereits eine Ehrenbezeichnung tragen, können zusätzlich mit der Ehrenmedaille bedacht werden, ebenso wie Träger/innen des Landesehrenbriefes oder Träger/innen einer Auszeichnung des Bundes (z.B. Bundesverdienstkreuz).

§ 5 – Postmortale Verleihung

Die Verleihung der Ehrenmedaille an bereits Verstorbene ist möglich, sofern die erforderlichen Nachweise gem. § 4 durch die Vorschlagsberechtigten erbracht werden. Die Zustimmung der nächsten Hinterbliebenen ist hierbei zwingend erforderlich.

§ 6 – Übergangsbestimmung

Die Vergabe der Ehrenmedaille kann auch für Leistungen erfolgen, die vor Inkrafttreten dieser Vergabekriterien erbracht wurden.

§ 7 – Öffentliche Bekanntmachung

Diese Vergabekriterien sind unmittelbar nach Inkrafttreten gem. § 6 der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Danach erfolgt mindestens einmal jährlich die ortsübliche Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Vergabekriterien treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.09. 2001 in Kraft.

Florstadt, den 18. Okt. 2001

.....
Unger, Bürgermeister



.....
Jung, GVE-Vorsitzende

Aukl. Bekanntmachung in den „Florstädter Nachrichten“ Nr. 43/01 v. 26.10.01

Änderung der Vergabekriterien

für die Ehrenmedaille der Gemeinde Florstadt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Florstadt hat in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die Vergabekriterien für die Ehrenmedaille der Gemeinde Florstadt werden wie folgt ergänzt:

§ 7 neu:

§ 7

Aberkennung

Die Ehrenmedaille kann bei vorliegenden wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstößen gegen das StGB aberkannt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Die Fraktionen sind zu unterrichten.

§ 7 wird zu § 8, § 8 wird zu § 9.

Diese Änderung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Gemeindevertretung in Kraft.

*Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Florstadt
Hauptamt
Im Auftrag
Kwiatkowski*